

Seite der Verleger um so weniger Werke herauszubringen vermag. Auch das besprechende Schlagwort, die freien Werke müßten der Kultur und der Allgemeinheit zugute kommen, vermag die enggedeuteten Bestrebungen nicht zu stützen, denn nicht jeder Schriftsteller ist Kulturträger und die Gesamtheit der Schriftsteller nicht die Allgemeinheit des Volkes, ganz abgesehen davon, daß es vollständig ausgeschlossen wäre, aus dem Erlöse der Abgabe wirklich der Allgemeinheit der Schriftsteller nennenswerte Mittel zuzuführen und daß, wenn überhaupt, nur denjenigen Autoren eine Mehreinnahme zufließen würde, die eine solche am wenigsten brauchen. Der Vorstand hat bei den zuständigen Ministerien des Reiches, Preußens und Sachsens auf die schweren Schäden hingewiesen, die hier dem Buchhandel und gerade dem Geistesleben, das angeblich geschützt werden soll, drohen, und dringend ersucht, daß Vertreter des Buchhandels beizeiten zu allen Beratungen hinzugezogen werden. Es muß allenthalben Verständnis dafür erwartet werden, daß die wirtschaftliche Erzeugung und Verbreitung eines jeden Gedankens unerbittlichen wirtschaftlichen Gesetzen unterworfen ist und daß nicht immer von vornherein in dem Hinweise des Buchhandels auf die Macht wirtschaftlicher Tatsachen nur die Äußerung eines verwerflichen kapitalistischen Sonderinteresses erblickt werden darf.

Der Mangel an Einsicht, daß auch der Buchhandel als Kulturfaktor eine Existenzberechtigung für sich in Anspruch nehmen kann, macht sich leider auch an staatlichen und kommunalen Stellen in zunehmendem Maße bemerkbar, so, wenn staatliche oder städtische Schulen bei ihren Bezügen kategorisch die Ausschaltung des Zwischenhandels fordern. Diese Stellen sollten berücksichtigen, daß sich die Maxime ihres Handelns nur dann rechtfertigen ließe, wenn sie ernsthaft überzeugt wären, daß der Sortimentbuchhandel ein überflüssiges Glied unseres Wirtschaftslebens darstelle. Solange das Gegenteil versichert wird, leiden derartige Bestrebungen, die, um einer vermeintlichen Ersparnis willen, den ortsansässigen Sortimentbuchhandel in verbitternd wirkender Weise übergehen, an einem offensichtlichen Widerspruch. Dieser ist um so größer, als die Sortimentbuchhändler im wesentlichen zu denselben Bedingungen liefern können, wie die Verleger selbst. Denn sobald dieser Partieprieis festsetzt, muß auch das Sortiment instand gesetzt werden, zu denselben Partieprieisen zu liefern. Der Vorstand hat den § 12 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum dahin ausgelegt, daß die Lieferungen an Schulen oder Gemeinden, wofür diese den Schülern die Schulbücher unentgeltlich weitergeben, als ein Ausnahmefall betrachtet werden kann, also auch dann, wenn sich diese Fälle wiederholen.

Wenn dem direkten Verkehr mit dem Verleger der Vorzug gegeben wird, so liegt dies zuweilen daran, daß die Schule oder Behörde der Verlegenheit entgehen möchte, an welchen Buchhändler der Stadt sie sich wenden soll. Der Vorstand hat in einem solchen Falle den Sortimentbuchhändlern einer Stadt den Rat gegeben, die von Behörden oder Schulen beabsichtigten Bestellungen auf genossenschaftlicher Grundlage auszuführen, also derart, daß eine einzelne Buchhandlung oder etwa eine dem örtlichen Verein anzugliedernde Einkaufsstelle die Beschaffung übernimmt und die einzelnen dem Verein angeschlossenen Buchhändler an der Lieferung beteiligt. Voraussetzung ist natürlich, daß nicht eine einzelne ortsansässige Firma bereits den Auftrag erhalten hat. Auch unter dem angegebenen Gesichtspunkte sind die weiteren Neugründungen von örtlichen Sortimentervereinigungen (Erlangen, Plauen, Göttingen, München usw.) besonders zu begrüßen. Der Sortimentbuchhandel muß jedenfalls bemüht sein, durch Initiative, Anpassungsfähigkeit und nötigenfalls durch den ange deuteten Verzicht auf Wettbewerb die Fühlungnahme mit allen Käuferkreisen seiner Stadt zu wahren. Der Verlagsbuchhandel andererseits sollte nicht dem Sortiment dadurch in den Rücken fallen, daß er auf jede derartige Anfrage sofort bereitwilligst eingeht und die Bestrebungen, seinen buchhändlerischen Hauptabnehmer beiseite zu schieben, ohne einen Versuch der Umstimmung unterstützt. Er macht sich andernfalls einer kurzfristigen Zerstörung der Betriebe schuldig, deren Vermittlung er in den meisten Fällen nicht entbehren kann.

Der Sortimentbuchhandel ist überdies um so mehr gefährdet, als die Zusammenschlüsse der Konsumenten zu Konsumvereinen oder Einkaufsvereinigungen einen immer größeren Umfang annehmen. Es kann an dieser Stelle nur auf die im letzten Geschäftsbericht enthaltenen Ausführungen verwiesen werden: Der Verleger oder Zwischenhändler, der derartige Zusammenschlüsse von Konsumenten als rabattberechtigte Buchhändler behandelt, fördert eine in den meisten Fällen nicht lebensfähige Gründung zum Schaden derjenigen Teile des Kleinhandels, die sich dauernd für die Verbreitung seiner Werke verwenden. Sollte der von diesen Stellen ausgehende Druck so stark werden, daß der Verleger seinen Widerstand aufgeben zu sollen glaubt, so muß er sich jedenfalls auch hier seiner Pflicht bewußt sein, derartige Bestellungen an eine Sortimentbuchhandlung zu verweisen. Denn unter allen Umständen muß — auch im Interesse des Verlages — vermieden werden, daß dem Sortimentbuchhandel der Verkehr mit den hauptsächlich am Buch interessierten Käuferkreisen entgleitet. Es wird erneut zu prüfen sein, ob es sich empfiehlt, daß sich unsere Ordnungen diesen Strömungen anpassen und die bisher aufgestellten Grundsätze gemildert werden, da bei der Beibehaltung der jetzigen Regelung die Gefahr besteht, daß die wirtschaftliche Entwicklung über unsere Ordnungen hinweggeht und unter Umständen nur zu einer Verheimlichung der ihnen zuwiderlaufenden Geschäftsabschlüsse führt. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann das starre Festhalten an den bisherigen Grundsätzen für den Sortimentbuchhandel sogar gefährlicher sein, als ein elastischer Ausbau unserer Verkaufsordnung. Die Verhältnisse haben sich insofern gegenüber der Vergangenheit geändert, als die Verarmung weitester Käuferkreise erheblich zugenommen hat, auf der andern Seite aber die Ersparnis an Spesen, die bei einem Massenbezug eintritt, in Anbetracht ihrer derzeitigen Höhe mehr ins Gewicht fällt als früher. Wir erwähnen in diesem Zusammenhange den im Börsenblatt Nr. 165 vom 27. Juli 1920 abgedruckten Briefwechsel mit dem Verband deutscher Hochschulen; wir haben in dieser Angelegenheit weitere Mitteilungen nicht erhalten. Wir glauben, daß der Sortimenterverteuerungszuschlag die zahlreichen Bestrebungen der Bücherkäufer, den Kleinhandel auszuschalten, sehr begünstigt hat, ohne daß wir hiermit die wirtschaftliche Notwendigkeit des Zuschlags selbst in Zweifel ziehen wollen.

Die genannten Probleme hängen eng mit diesem Interessenwiderstreit zusammen, der unter dem Namen »Abbau der Notstandsordnung« im vergangenen Geschäftsjahr zu ernstlichen inneren Kämpfen geführt und wohl den Hauptgegenstand der Vereingeschäfte gebildet hat. Die Regelung vom 8. Januar 1920 stieß bekanntlich auf den hartnäckigen Widerstand eines einflussreichen Teiles wissenschaftlicher Verleger. Die von Sortimenterverseite vermehrte Wahrung der Vereinsdisziplin war, von rechtlichen Bedenken abgesehen, um so schwieriger, als sich der Vorstand des Deutschen Verlegervereins mehr und mehr auf die Seite dieser Gruppe stellte und Anzeichen dafür vorlagen, daß der Verlegerverein jede Zwangsmaßnahme gegen die genannten Außenseiter mit einem geschlossenen Protest beantworten würde. Einer solchen Sach- und einer überdies sehr zweifelhaften Rechtslage gegenüber war der Vorstand, wie er unumwunden zugestehet, zu einer »Schaufelpolitik« gezwungen, die keineswegs einem einzelnen Vorstandsmitgliede zur Last gelegt werden darf. Der Vorstand meint vielmehr, daß die unbeständige Vereinsverwaltung durch die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit, die Struktur des Börsenvereins, die Grenzen der Vereinsmacht und vielleicht auch durch bestimmte methodische Fehler verursacht ist, für die aber jedenfalls nicht der Vorstand allein verantwortlich gemacht werden kann.

Dem vom Deutschen Verlegerverein ausgehenden Druck, der dahin zielte, den Sortimenterverteuerungszuschlag beschleunigt zu beseitigen, glaubte der Vorstand zunächst ausreichend zu entsprechen, indem er am 17. Juli 1920 unter bestimmten Voraussetzungen einen Wegfall des Sortimenterverteuerungszuschlags verfügte. Diese Regelung stieß aber auf den entschiedenen Widerstand des Verlages, weil sie den Abbau mit den Rabattsätzen verquickte und der Verlegerverein hierin einen Eingriff in die